



Das „Behindertentestament“

Vererben zugunsten behinderter
Menschen

Problemlage

Vererben zugunsten Behinderter, ohne dass der Sozialhilfeträger auf das Vermögen zugreifen bzw. Leistungen kürzen kann.

Gliederung

- I. Sozialhilferecht
- II. Erbrecht
- III. sog. Behindertentestament
- IV. Rechtsprechung

I. Sozialhilferecht

§ 2 Abs. 1 SGB XII: Nachranggrundsatz

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbes. von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

→ Mit dem Anfall von Vermögen geht der Hilfeanspruch verloren, auch bei Erbschaft des Bedürftigen.

I. Sozialhilferecht

Zugriff des Sozialhilfeträgers auf den Nachlass:

1. Überschreiten eines bestimmten Vermögensfreibetrages („Schonvermögen“)
2. Pflichtteilsanspruch
3. Pflichtteilsergänzungsanspruch
4. Sozialhilferechtliche Erbenhaftung

I.1. „Schonvermögen“

§ 90 SGB XII

vgl. Verordnung

→ zwischen 1.600 € und 2.600 €, außerdem z.B. angemessener Hausrat, Familien- und Erbstücke, Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse, angemessenes Hausgrundstück, Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit etc.

1.2. Pflichtteilsanspruch

- Mindestbeteiligung am Nachlass für Kinder und Ehegatten bzw. Lebenspartner
- $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils
- auf Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages gerichtet
- schon beim ersten Erbfall!

1.3. Pflichtteilsergänzungsanspruch

- § 2325 Abs. 1 BGB: Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.
- Seit 1.1.2010 gleitende Ausschlussfrist (10/10, 9/10, ...)

I.4. Sozialhilferechtliche Erbenhaftung

§ 102 SGB XII

Der Sozialhilfeträger kann von den Erben des behinderten Kindes den Ersatz der Kosten für sozialhilferechtliche Leistungen verlangen, die das behinderte Kind in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod bezogen hat.

II. Erbrecht

1. Grundsatz: gesetzliche Erbfolge

a) Verwandte (Ordnungs-/Parentelsystem mit Repräsentationsprinzip)

b) Ehegattenerbrecht

II. Erbrecht

2. Gewillkürte Erbfolge

a) Testament

eigenhändig oder öffentlich (=Notar)

b) bei Ehegatten: gemeinschaftliches Testament

→ Wechselbezügliche Verfügungen

→ Widerruflichkeit wechselbezüglicher Verfügungen erlischt mit Tod des Erstversterbenden

II. Erbrecht

→ Sonderform: Berliner Testament (Ehegatten setzen sich gegenseitig als Erbe ein, mit Tod des Letztversterbenden soll Nachlass an Dritte (meist Kinder) fallen. Folge: im ersten Erbfall sind Kinder enterbt, Pflichtteilsanspruch entsteht!

Ausnahme: notarieller Pflichtteilsverzicht (durch BGH, 19.1.2011 anerkannt)

II. Erbrecht

Mögliche Inhalte eines Testaments:

1. Erbeinsetzung
2. Teilungsanordnung
3. Vor- und Nacherbe
4. Testamentsvollstreckung

II.1. Erbeinsetzung

- Natürliche oder juristische Person(en)
- Alleinerbe oder mehrere Erben nach Anteilen

II.2. Teilungsanordnung

- Bei Erbengemeinschaft nur gemeinsame Verfügung über jeden Nachlassgegenstand!
- Problem: v.a. Grundbesitz
- Mögliche Lösung: Testamentsvollstrecker mit Erbauseinandersetzung beauftragen, Teilungsanordnung in Testament aufnehmen.

II.3. Vor- und Nacherbe

- Vor- und Nacherbe beerben zeitlich nacheinander den selben Erblasser bezüglich der selben Erbschaft!
- Vorerbe wird für bestimmten Zeitraum Erbe, mit Eintritt des Nacherbfalles (wenn nicht anders bestimmt, Tod des Vorerben) fällt das Erbe an den Nacherben

II.3. Vor- und Nacherbe

Vorteil:

- Nacherbe muss (anders als Erbe des Behinderten) nicht für die Kosten der Sozialhilfe nach § 102 SGB XII aufkommen.
- Sozialhilferechtliche Erbenhaftung trifft nur die Erben des Behinderten, Nacherbe ist aber Erbe des (ursprünglichen) Erblassers!

II.3. Vor- und Nacherbe

- Befreiter vs. nicht befreiter Vorerbe (=gesetzl. Regelfall)?
- nicht befreiter Vorerbe unterliegt Verfügungsbeschränkungen zum Schutz des Nacherben
- Anspruch nur auf Erträge des Nachlasses, Substanz muss erhalten bleiben
- Verfügung über Grundbesitz: Zustimmung des Nacherben; Geldanlagen: mündelsicher

II.3. Vor- und Nacherbe

Argumente für und gegen Befreiung:

- Größe des Nachlasses (reichen Erträge aus?)
- Beschränkung ist „doppeltes Sicherheitsnetz“ gegen Zugriff des Sozialhilfeträgers, falls Testamentsvollstreckung nicht greift
- Befreiung von einigen Schutzvorschriften (z.B. rentablere Geldanlagen)

II.4. Testamentsvollstreckung

- Mit Verwaltung der Vorerbschaft ist dem Erben die Verfügungsmacht entzogen, er kann nicht zum Selbstzahler werden.
- Lebenslange Testamentsvollstreckung für die Vorerbschaft anordnen!
- Verwaltungsanordnungen im Testament treffen (Nachlass dient der Finanzierung von Urlaub, Hobbys, (privat)ärztlichen Behandlungen etc.); Verfügungen, die Anspruch auf Sozialhilfe schmälern, untersagen!

II.4. Testamentsvollstreckung

- Sorgfalt bei Auswahl der Person des Vollstreckers; Erfahrung in finanziellen Dingen ratsam, Vertrauter des Behinderten
- ERSATZ-Testamentsvollstreckter benennen, das Amt muss lückenlos bis zum Tod des Vorerben fortgeführt werden, sonst endet Testamentsvollstreckung insgesamt und Sozialhilfeträger kann Zugriff auf Nachlass nehmen.

II.4. Testamentsvollstreckung

Achtung bei Betreuung!

- Testamentsvollstrecker und Betreuer sollten nicht die selbe Person sein; Betreuer soll Interessen des Kindes ggü. Testamentsvollstrecker vertreten und ihn überwachen.
→ Interessenskonflikt möglich!

II.4. Testamentsvollstreckung

Achtung bei Nacherbe!

- Nacherbe kann grds. Testamentsvollstrecker sein, aber
→ Interessenskonflikt wahrscheinlich!

Alternative: Verein oder Stiftung der Behindertenselbsthilfe??

III. Behindertentestament

Elemente:

1. gesetzl. Erbfolge verhindern
2. Pflichtteil vs. Pflichtteilsverzicht in beiden Erbfällen
3. Testamentsvollstreckung
4. Behinderte Person als Vorerbe
5. Nacherbe

III. Behindertentestament

Probleme:

1. Schenkungen/„vorweggenommene Erbfolge“
2. Wohnrecht
3. Wohnheimträger als Nacherbe
4. Vorversterben des behinderten Kindes
5. Betreuer als Miterbe (Interessenskollision, Ergänzungsbetreuer erforderlich)

IV. Rechtsprechung

The background of the slide features a golden scale of justice and a wooden gavel, symbolizing law and justice. The scale is positioned in the upper right, and the gavel is in the lower right, both rendered in a soft, warm light.

BGH vom 21.03.1990

BGH vom 20.10.1993

BGH vom 08.12.2004

BGH vom 19.10.2005

BGH vom 19.01.2011

IV. BGH 19.01.2011

„Nach der gefestigten Senatsrechtsprechung zum so genannten Behindertentestament sind Verfügungen von Todes wegen, in denen Eltern eines behinderten Kindes die Nachlassverteilung durch eine kombinierte Anordnung von Vor- und Nacherbschaft sowie einer - mit konkreten Verwaltungsanweisungen versehenen - Dauertestamentsvollstreckung so gestalten, dass das Kind zwar Vorteile aus dem Nachlassvermögen erhält, der Sozialhilfeträger auf dieses jedoch nicht zugreifen kann, grundsätzlich nicht sittenwidrig, sondern vielmehr Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus.“

IV. BGH 19.01.2011

„Mit diesem Verzicht macht die Leistungsbezieherin von ihrem Recht aus § 2346 Abs. 2 BGB Gebrauch, die Entstehung des Pflichtteilsanspruchs auszuschließen.

Nach dem Grundsatz der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) sind Rechtsgeschäfte, die das bürgerliche Recht vorsieht, wirksam, solange sie nicht gegen entgegenstehende Gesetze verstoßen (§ 134 BGB). Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann ihnen gleichwohl die Wirksamkeit versagt werden, wenn dies aufgrund übergeordneter Wertungen, die über Generalklauseln wie § 138 Abs. 1 BGB in das Zivilrecht hineinwirken, erforderlich ist. [...] Grundsätzlich können demzufolge alle im Erbrecht vom Gesetz bereitgestellten Gestaltungsinstrumente einschließlich ihrer Kombinationsmöglichkeiten zunächst ausgeschöpft werden.“



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Kontakt

Katharina Maria Prokein (Ass. Jur.)

KMProkein@RAProkein.de

Graeger Nonnast Rath

Klingerstr. 24

60313 Frankfurt a.M.